



Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie §§ 12 Absatz 3, 19 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) vom 13.11.2020 (GBl. S. 1076), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 16.12.2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ beschlossen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat dieser Satzung gemäß §§ 12 Absatz 3, 19 Absatz 3 APrODVMgD am 17.12.2020 zugestimmt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassung	3
§ 4 Gliederung des Studiums.....	3
§ 5 Module, Modulbeauftragte	3
§ 6 Studienberatung	4
B. Gliederung des Studiums an der Hochschule	4
§ 7 Gliederung des Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“	4
C. Praktische Ausbildung.....	5
§ 8 Ziele und Ablauf der praktischen Ausbildung.....	5
§ 9 Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren	5
§ 10 Ausbildungsstellen und Inhalte der praktischen Ausbildung	6
D. Prüfungsordnung.....	6
§ 11 Staatsprüfung	6
§ 12 Modulprüfungen.....	6
§ 13 Bachelorarbeit.....	8
§ 14 Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit	8
§ 15 Benotungen und Bestehen der Prüfungen.....	9
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.....	9
§ 17 Bildung der Gesamtnote	10
§ 18 Leistungspunkte.....	10



§ 19 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Studienleistungen.....	10
§ 20 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten.....	11
§ 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aus sonstigen wichtigen Gründen.....	11
§ 22 Prüfungsausschuss.....	12
§ 23 Prüfer/-innen.....	12
§ 24 Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS).....	13
§ 25 Hochschulgrad und Bachelorurkunde.....	13
§ 26 Diploma Supplement.....	13
§ 27 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	13
E. Schlussbestimmung.....	14
§ 28 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1: Modulübersichtstabelle (Stand: 15.06.2020).....	15
Anlage 2: Prüfungsplan.....	21

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ und seiner Prüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, gemäß § 1 Satz 1 APrODVMgD zu Beamtinnen und Beamten herangebildet zu werden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement geeignet sind. Die Ausbildung soll durch ein anwendungsbezogenes Studium sowie durch Praxisphasen mit Fallstudien, die theoretisch-analytische Fähigkeiten, informationstechnische Kenntnisse und methodische Kompetenzen vermitteln, die dazu befähigen, die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz und von Inklusionskompetenz.
- (2) Der Studiengang fördert die Gleichstellung im öffentlichen Sektor und enthält entsprechende Lehrangebote.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassung

- (1) Die Aufnahme von Studierenden in den Bachelorstudiengang „Gehobener Dienst im Digitalen Verwaltungsmanagement“ erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Zulassungsverfahren ist in den §§ 4-9 der APrODVMgD geregelt. Es wird durch eine Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahlverfahren zum gehobenen Verwaltungsdienst (Zulassungssatzung) näher ausgestaltet.
- (3) Der Aufnahme des Studiums geht eine Einführungszeit in einer Ausbildungsstelle voraus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ beträgt sechs Semester.
- (2) Der Studienaufbau ergibt sich aus § 12 APrODVMgD.

§ 5 Module, Modulbeauftragte

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.



- (2) Die Studienkommission bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte/einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartner für Fakultätsrat und Studienkommission, für Dekanat und Prüfungsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (3) Die Modulbeauftragten sollen, soweit nicht die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig ist, vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrenden
 - Koordination des Studienangebots
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Studienbetrieb.
- (4) Die Vertreter/innen der Studierenden im Fakultätsrat können für jedes Modul beigeordnete Studierende benennen.
- (5) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, zum Beispiel zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden der Studienkommission zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Studienberatung

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ wird mit einer Einführungsveranstaltung zu Beginn des ersten Studiensemesters eingeleitet.
- (2) Während der gesamten Studienzeit werden modulspezifische und allgemeine Fachstudienberatungen angeboten.
- (3) Die modulspezifische Fachstudienberatung wird von den zuständigen Modulbeauftragten durchgeführt. Die allgemeine Fachstudienberatung wird von den Studiendekanen koordiniert.

B. Gliederung des Studiums an der Hochschule

§ 7 Gliederung des Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“

- (1) Das Studium umfasst sechs Semester mit mindestens den folgenden Studieninhalten gemäß § 12 Abs. 2 APrODVMgD:



- Technische Dimensionen der Digitalisierung mit den Grundlagen der Informatik und den Schwerpunkten Software-Engineering, IT- und Informationssysteme sowie E-Government
 - Verwaltungsmanagement mit den Schwerpunkten Organisations-, Prozess- und Projektmanagement sowie Investitionsrechnung
 - Rechtliche Grundlagen der Verwaltung einschließlich der zivilrechtlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns und den Schwerpunkten Verwaltungsrecht und IT-Recht
 - Digital Leadership mit den Themenfeldern Steuerung, Teamführung, Kommunikation und Wissensmanagement
- (2) Nach Zuordnung zu den Studieninhalten nach Abs. 1 sind in diesen sechs Semestern die Modulgruppen 1 - 7
1. Technische Dimensionen der Digitalisierung
 2. Verwaltungsmanagement
 3. Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung
 4. Digital Leadership
 5. Praxisphasen
 6. Fallstudien
 7. Bachelorarbeit
- zu studieren. In diesen Modulen werden die Studierenden exemplarisch in die fachspezifischen Problemstellungen und Methoden eingeführt.
- (3) Die in den Modulen jeweils zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1 (Modulübersichtstabelle).

C. Praktische Ausbildung

§ 8 Ziele und Ablauf der praktischen Ausbildung

Ziele und Ablauf der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 16 und 17 APrODVMgD.

§ 9 Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren

Die Hochschule bestellt eine/einen oder mehrere Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren. Sie haben die Aufgabe, während der praktischen Ausbildung den Kontakt zu den Studierenden und den Ausbildungsstellen zu halten, mit den von ihnen betreuten Studierenden die Erfahrungen in der jeweiligen Ausbildungsstelle zu besprechen und den Ausbildungsstellen Hinweise zur weiteren Durchführung zu geben.



§ 10 Ausbildungsstellen und Inhalte der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt grundsätzlich bei den Ausbildungsstellen nach § 3 Abs. 2 APrODVMgD. Die Inhalte der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praxisphasen mit Fallstudien, bestimmen sich nach § 16 APrODVMgD.

D. Prüfungsordnung

§ 11 Staatsprüfung

- (1) Die Zusammensetzung der Staatsprüfung und die Voraussetzungen für deren Bestehen ergeben sich aus § 19 APrODVMgD.
- (2) Das Bestehen der Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung des Hochschulgrads „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach § 28 Abs. 2 APrODVMgD.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese kann aus modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungsleistungen bestehen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilmodulen bestehen.
- (2) Modulprüfungen finden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 2) in folgenden Formen statt:
 1. Klausur
In einer Klausur werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich oder in vergleichbarer elektronischer Form gelöst. Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig.
 2. Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Mündliche Modulprüfungen dauern, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils 10 Minuten je Modul und studierender Person. In ihnen prüfen 2 Prüfer in der Regel 3 Studierende gemeinsam.
 3. Hausarbeit
In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.



4. Präsentationen

In Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Verteidigung der Präsentation sollen verlangt werden.

5. Projektarbeit

In einer Projektarbeit werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.

6. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Praxisinhalte zu reflektieren.

- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Soweit der Prüfungsplan Alternativen zulässt, legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des betroffenen Moduls die Form der Prüfungsleistung fest.
- (4) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Teilmodule aufgeteilt ist, können die Prüfungen alle oder nur einzelne Teilmodule umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht.
- (5) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Bei Hausarbeiten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen auch mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (6) Prüfungen, mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen, werden durch eine prüfende Person schriftlich begutachtet und nach § 15 bewertet. Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Bewertung durch eine zweite prüfende Person beantragt werden (Zweitbegutachtung). Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, gilt dies nur für die Teilprüfungen, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurden. Der zweiten prüfenden Person wird die Begutachtung der ersten prüfenden Person mitgeteilt. Weichen im Fall der Zweitbegutachtung die Bewertungen um nicht mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die prüfenden Personen sich nicht einigen oder sich nicht auf eine volle Note annähern können, der Prüfungsausschuss eine drittprüfende Person ein,

die eine Note innerhalb der von erst- und zweitprüfender Person vorgegebenen Noten festsetzt.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer Problemstellung aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden nachgewiesen werden. Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich einen Bezug zu den Praxisphasen mit Fallstudien haben und wird von der Hochschule vergeben.
- (2) Die Bachelorarbeit ist während des sechsten Semesters zu erstellen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit umfasst drei Monate. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Den Studierenden wird zur Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Monat der Bearbeitungszeit von der Ausbildungsstelle ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt. Die Studierenden werden zur Anfertigung der Bachelorarbeit im zweiten Monat der Bearbeitungszeit von dem Studium an der Hochschule freigestellt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben soll. Die Bachelorarbeit soll einen textlichen Umfang von 30 bis 50 Seiten haben.
- (6) Für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent.

§ 14 Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben und muss im fachlichen Zusammenhang mit den Ausbildungszielen stehen. Die Themenstellung erfolgt auf Vorschlag einer/eines Lehrenden der Hochschule. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (2) Die Prüfungsbehörde bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Betreuung der Themenbearbeitung. Die Hochschullehrkraft ist Erstprüfer/in. Der Prüfungsausschuss bestellt eine zweite prüfende Person, die eine Fachbetreuerin/ ein Fachbetreuer aus der Fachpraxis sein soll. Der zweiten prüfenden Person wird die Begutachtung der ersten prüfenden Person mitgeteilt. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 Sätze 5 und 6.



§ 15 Benotungen und Bestehen der Prüfungen

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Person oder von den zuständigen Prüfern jeweils folgende Noten vergeben:

sehr gut (1,0-1,5)	eine hervorragende Leistung
gut (1,6-2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (2,6-3,5)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend (3,6-4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (4,1-5,0)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten zu vergeben. Wird eine Durchschnittsnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
- (3) Bei Modulen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, werden zur Berechnung des Durchschnitts die jeweiligen Teilprüfungen entsprechend dem Workloadanteil des jeweiligen Teilmoduls gewichtet. Die Durchschnittsnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere Teilprüfungen zu absolvieren, muss im Durchschnitt der Bewertungen dieser Teilprüfungen mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, werden nur die Teilprüfungen wiederholt, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurden. Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.



- (2) Wird bei einer Modulprüfung auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Modulprüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. Das gilt jedoch nur für bis zu drei Modulprüfungen während des gesamten Studiums. Die weitere Prüfung ist mündlich und dauert 20 Minuten. Mit ihr wird entschieden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Note 4,0 erreicht. Sie wird von zwei prüfenden Personen abgenommen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, umfasst die weitere Wiederholungsprüfung alle Teilprüfungen dieses Moduls; bei Bestehen der weiteren Wiederholungsprüfung gilt die gesamte Modulprüfung als mit der Note 4,0 bestanden.
- (3) Wiederholungen von Modulprüfungen sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen; eine Abweichung von dieser Frist ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende hochschulorganisatorische Gründe vorliegen und sich der Vorbereitungsdienst hierdurch nicht verlängert. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, ist die Bekanntgabe der Durchschnittsnote maßgeblich. Die Bearbeitungszeit für eine Wiederholung der Bachelorarbeit beginnt mit der erneuten Themenstellung, die in der Regel am Tag nach der letzten Modulprüfung erfolgt.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module sowie der Bachelorarbeit gewichtet ein. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2 (Prüfungsplan).
- (2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

§ 18 Leistungspunkte

Der Studienumfang wird in Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten. Die auf die einzelnen Module entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 (Modulübersichtstabelle).

§ 19 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Studienleistungen

- (1) Nach § 35 LHG werden an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbene Kompetenzen anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn
 - die Lernergebnisse stark divergieren
 - wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.
- (3) Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 35 LHG, erfolgt durch eine Einstufungsprüfung. Die Anrechnung ist auf 50 % der Inhalte des Hochschulstudiums begrenzt. Die Einzelheiten dieser Prüfung regelt eine vom Senat zu beschließende Richtlinie. Das Verfahren nach Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum Ende des jeweiligen Studiensemesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 20 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Fristen zum Mutterschutz, zur Eltern- und Pflegezeit nach §§ 74, 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) i. V. m. §§ 32 ff. der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sind zu berücksichtigen. Sie unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes, der Eltern- oder Pflegezeit wird ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.
- (2) Auf ausdrückliches Verlangen kann eine Studierende nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 AzUVO während der Mutterschutzfrist am Studium und an den Prüfungen teilnehmen.
- (3) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen.
- (4) Entscheidungen über die prüfungsrechtlichen Folgen trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der/des Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aus sonstigen wichtigen Gründen

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss Prüfungsfristen

angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Studierenden sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind die Studiendekanin/der Studiendekan des Studiengangs „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ und zwei weitere hauptamtliche Lehrkräfte. Für die Studiendekanin/ den Studiendekan und die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte wird je eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreterin/ Stellvertreter bestellt. Die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte nach Satz 2 und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät I gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der der Studiendekanin/ des Studiendekans.
- (2) Den Vorsitz führt die Studiendekanin/ der Studiendekan.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und entscheidet über die zu bearbeitenden Klausuren. Außerdem entscheidet er in den Fällen, welche diese Satzung vorsieht sowie über alle Angelegenheiten, die nach der APrODVMgD der Prüfungsbehörde obliegen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 23 Prüfer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen für die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus wichtigen Gründen notwendig werdender Wechsel einer prüfenden Person ist zulässig.

§ 24 Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS)

Für die Einstufung der erfolgreichen Teilnehmer an der Bachelorprüfung im Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A	=	die besten 10 v.H.
B	=	die nächsten 25 v.H.
C	=	die nächsten 30 v.H.
D	=	die nächsten 25 v.H.
E	=	die nächsten 10 v.H.

§ 25 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Bachelorstudiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin/des Rektors und das Siegel der Hochschule. Ebenso wird eine Zweitfertigung in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 26 Diploma Supplement

Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

§ 27 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die geprüfte Person innerhalb von zwölf Monaten ihre Prüfungsakte einsehen.



E. Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Ludwigsburg, den 22.12.2020

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 22.12.20
EC
- Im Internet ausgestellt am 11.01.21/EC
- In Kraft getreten am 01.09.20/EC

Anlage 1: Modulübersichtstabelle (Stand: 15.06.2020)

Teil A: Studium				Workload				
Modulgruppen / Module / Teilmodule	Semester	Leistungs- nachweise	Workload				CP	
			Kontaktstunden (SWS / UE/h.)		Selbst- lernzeit	Workload insges.	ECTS	
			SWS	UE/h.				
Modulgruppe 1: Technische Dimensionen der Digitalisierung			47	647	943	1590	53	
Modul 1.1 Informatik Einführung und Vertiefung		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	10	140	220	360	12	
1.1.1 Einführung in die Informatik	2.		5	65	115	180	6	
1.1.2 Vertiefung Informatik	3.		5	75	105	180	6	
Modul 1.2 E-Government mit Exkursionen	1.	Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	7	105	75	180	6	
Modul 1.3 Betriebs- und Kommunikationssysteme / Verteilte Systeme		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	5	69	111	180	6	
1.3.1 Betriebs- und Kommunikationssysteme	3.		2	30	60	90	3	
1.3.2. Verteilte Systeme	4.		2	26	34	60	2	
1.3.3. Aktuelle Anwendungen erproben Web Collagen, Roboter bauen, Raspberry Pi	4.		1	13	17	30	1	
Modul 1.4 Vorgehensmodelle der Softwareentwicklung, Requirements-Engineering und Requirements- Management		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit / Projektarbeit	4	56	94	150	5	
1.4.1 Vorgehensmodelle (Software-Engineering 1)	1.		2	30	30	60	2	

Teil A: Studium								
Modulgruppen / Module / Teilmodule	Semester	Leistungs- nachweise	Workload					CP
			Kontaktstunden (SWS / UE/h.)		Selbst- lernzeit	Workload insges.	ECTS	
			SWS	UE/h.				
1.4.2. Requirements-Engineering und Requirements-Management (Software-Engineering 2)	2.		2	26	64	90	3	
Modul 1.5 Systemanalyse, Softwareentwurf und Implementierung, Softwarequalität und Test		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	5	69	81	150	5	
1.5.1 Systemanalyse (Software-Engineering 3)	3.		2	30	30	60	2	
1.5.2 Softwareentwurf und Implementierung (Software-Engineering 4)	4.		2	26	34	60	2	
1.5.3 Softwarequalität und Test (Software-Engineering 5)	4.		1	13	17	30	1	
Modul 1.6 Cybersecurity und ITIL		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	4	28	152	180	6	
1.6.1 Cybersecurity	6.		2	14	46	60	2	
1.6.2 ITIL	6.		2	14	106	120	4	
Modul 1.7 IT- Management		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	4	60	90	150	5	
Modul 1.8 IT-Systeme und Informationssysteme		Klausur (180 Min.) / Hausarbeit	8	120	120	240	8	

Modulgruppe 2: Verwaltungsmanagement				20	300	390	690	23
Modul 2.1 Steuerung, Public Management und Projektmanagement		1.	Klausur (180 Min.)	7	105	135	240	8
Modul 2.2 Organisations- und Prozessmanagement		3.	Klausur (180 Min.)	8	120	150	270	9
Modul 2.3 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre		5.	Klausur (180 Min.)	5	75	105	180	6
Modulgruppe 3: Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung				48	636	954	1590	53
Modul 3.1 Öffentlich-rechtliche Grundlagen der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns			Klausur (180 Min.)	10	150	210	360	12
3.1.1 Grundlagen des Staats- und Europarechts		1.		2	30	60	90	3
3.1.2 Verwaltungsrecht		1.		8	120	150	270	9
Modul 3.2 Kommunales Wirtschaftsrecht			Klausur (180 Min.)	5	75	75	150	5
3.2.1 Kommunalrecht		3.		2	30	30	60	2
3.2.2 Finanzwirtschaft der Kommunen		3.		2	30	30	60	2
3.2.3 Staatliches Haushaltsrecht		3.		1	15	15	30	1
Modul 3.3 Zivilrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns			Klausur (240 Min.)	16	208	272	480	16
3.3.1 Grundlagen des Zivilrechts		2.		4	52	68	120	4
3.3.2 Grundlagen des Kartell- und Wettbewerbsrechts		2.		2	26	34	60	2
3.3.3 Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts		2.		2	26	34	60	2

3.3.4	IT-Recht		2.		8	104	136	240	8
Modul 3.4									
Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Beschaffung				Klausur (180 Min.)	6	78	132	210	7
3.4.1	Vergaberecht (einschließlich e-Government)		4.		4	52	98	150	5
3.4.2	Beihilferecht		4.		2	26	34	60	2
Modul 3.5									
Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes, Informationszugangsrecht und Personalrecht				Klausur (180 Min.)	6	90	120	210	7
3.5.1	Recht des Datenschutzes		5.		2	30	30	60	2
3.5.2	Informationszugangsrecht		5.		1	15	15	30	1
3.5.3	Arbeitsrecht		5.		1,5	22,5	37,5	60	2
3.5.4	Beamtenrecht		5.		1,5	22,5	37,5	60	2
Modul 3.6									
Vertragsgestaltung und rechtliche Kernkompetenzen				Klausur (180 Min.) / Hausarbeit / Präsentation	5	35	145	180	6
3.6.1	Vertragsgestaltung		6.		2	14	46	60	2
3.6.2	Rechtliche Kernkompetenzen bei Digitalisierungsprojekten		6.		3	21	99	120	4
Modulgruppe 4:									
Digital Leadership				Klausur (180 Min.) / Hausarbeit / Präsentation	12	167	223	390	13
Modul 4.1									
Digital Governance: Von der ganzheitlichen Strategie zur Umsetzung					5,5	77,5	72,5	150	5
Modul 4.1.1: Strategische und integrale Steuerung			1.		2	30	30	60	2
Modul 4.1.2: Smart Cities und Smart Services			1.		1	15	15	30	1
Modul 4.1.3:			2.		2,5	32,5	27,5	60	2

Grundlagen des Change Managements								
Modul 4.2								
Führung, Kommunikation und Partizipation im digitalen Kontext				6,5	89,5	150,5	240	8
Modul 4.2.1: Gestaltung von Kommunikation und Partizipation mit digitalen Medien		4.		2	26	64	90	3
Modul 4.2.2: Führung und Teamentwicklung mit digitalen Medien		3.		2,5	37,5	52,5	90	3
Modul 4.2.3: Digitalisierung und digitales Wissensmanagement		4.		2	26	34	60	2

Teil B: Praxisphasen und Fallstudien, Bachelorarbeit								
Modulgruppen / Module / Teilmodule	Semester	Leistungs- nachweise	Workload				CP	
			Kontaktstunden (SWS / UE/h.)		Selbstlernzeit	Workload insges.		
			SWS	UE/h.			ECTS	
Modulgruppe 5: Praxisphasen Praktika 1 (Einführungszeit) und 7 (Praxiszeit)	1. und 6.	Praktikums- bericht und Präsentation				300	10	
Modulgruppe 6: Fallstudien		Praktikums- bericht und Präsentation	15	189	411	600	20	
Modul 6.1	2.		3	39	81	120	4	
Modul 6.2	3.		3	45	75	120	4	
Modul 6.3	4.		3	39	81	120	4	
Modul 6.4	5.		3	45	75	120	4	
Modul 6.5	6.		3	21	99	120	4	
Modul 7: Bachelorarbeit	6.	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung				240	8	

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage II.1: Gesamtübersicht		
LP ¹	Modul	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
53	Modulgruppe 1: Technische Dimensionen der Digitalisierung	28,5 %
23	Modulgruppe 2: Verwaltungsmanagement	12,3 %
53	Modulgruppe 3: Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung	28,5 %
13	Modulgruppe 4: Digital Leadership	7 %
10	Modulgruppe 5: Praxisphasen: Praktika 1 und 7	--
20	Modulgruppe 6: Fallstudien	10,7 %
8	Modul 7: Bachelorarbeit	13 %
180	Summen	100%

¹ LP = Leistungspunkte

Teil A: Studium

Anlage II.2: Modulgruppe 1: Technische Dimensionen der Digitalisierung					
LP ¹	Modul	Art der Prüfungsleistung			Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
12	Modul 1.1: Informatik Einführung und Vertiefung	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	6,5 %
6	1.1.1: Einführung in die Informatik				
6	1.1.2: Vertiefung Informatik				
6	Modul 1.2: E-Government mit Exkursionen	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	3,2 %
6	Modul 1.3: Betriebs- und Kommunikationssysteme/ verteilte Systeme	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	3,2 %
3	1.3.1: Betriebs- und Kommunikationssysteme				
2	1.3.2: Verteilte Systeme				
1	1.3.3: Aktuelle Anwendungen erproben Web Collagen, Roboter bauen, Raspberry Pi				
5	Modul 1.4: Vorgehensmodelle der Softwareentwicklung, Requirements-Engineering und Requirements-Management	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	2,7 %
2	1.4.1: Vorgehensmodelle (Software-Engineering 1)				
3	1.4.2: Requirements-Engineering und Requirements-Management (Software-Engineering 2)				
5	Modul 1.5: Systemanalyse, Softwareentwurf und Implementierung, Softwarequalität und Test	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	2,7 %
2	1.5.1: Systemanalyse (Software-Engineering 3)				
2	1.5.2: Softwareentwurf und Implementierung (Software-Engineering 4)				

¹ LP = Leistungspunkte

1	1.5.3 Softwarequalität und Test (Software-Engineering 5)				
6	Modul 1.6: Cybersecurity und ITIL	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	3,2 %
2	1.6.1: Cybersecurity				
4	1.6.2: ITIL				
5	Modul 1.7: IT- Management	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	2,7 %
8	Modul 1.8: IT-Systeme und Informationssysteme	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation; LV- immanente Prüfungsleistung	4,3 %
53	Summen				28,5 %

Anlage II.3: Modulgruppe 2: Verwaltungsmanagement						
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung			Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
8		Modul 2.1: Steuerung, Public Management und Projektmanagement			Referat; Präsentation; (wissenschaftl.) Hausarbeit	4,3 %
9		Modul 2.2: Organisations- und Prozessmanagement	Klausur	3h		4,8%
6		Modul 2.3: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	3,2 %
23		Summen				12,3 %

¹ LP = Leistungspunkte

Anlage II.4: Modulgruppe 3: Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung						
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung			Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
12		Modul 3.1: Öffentlich-rechtliche Grundlagen der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns	Klausur fakultativ Aufteilung in 2 Teilklausuren (60 Min. Teilmodul 3.1.1; 120 Min. Teilmodul 3.1.2)	4h		6,4 %
3		3.1.1: Grundlagen des Staats- und Europarechts				
9		3.1.2: Verwaltungsrecht				
5		Modul 3.2: Kommunales Wirtschaftsrecht	Klausur fakultativ Aufteilung in 2 Teilklausuren (60 Min. Teilmodul 3.2.1; 120 Min. Teilmodule 3.2.2 und 3.2.3)	3h		2,7 %
2		3.2.1: Kommunalrecht				

¹ LP = Leistungspunkte

2		3.2.2: Finanzwirtschaft der Kommunen				
1		3.2.3: Staatliches Haushaltsrecht				
16		Modul 3.3: Zivilrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	Klausur fakultativ Aufteilung in 2 Teilklausuren (120 Min. Teilmodule 3.3.1 – 3.3.3; 120 Min. Teilmodul 3.3.4)	4h		8,6 %
4		3.3.1: Grundlagen des Zivilrechts				
2		3.3.2: Grundlagen des Kartell- und Wettbewerbsrechts				
2		3.3.3: Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts				
8		3.3.4: IT-Recht				
7		Modul 3.4: Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Beschaffung	Klausur	3h		3,8 %
5		3.4.1: Vergaberecht (einschließlich e-Government)				
2		3.4.2: Beihilferecht				
7		Modul 3.5: Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes, Informationszugangsrecht und Personalrecht	Klausur fakultativ Aufteilung in 2 Teilklausuren (120 Min. Teilmodule 3.5.1 und 3.5.2; 60 Min. Teilmod ule 3.5.3 und 3.5.4)	3h		3,8 %

2		3.5.1: Recht des Datenschutzes				
1		3.5.2: Informationszugangsrecht				
2		3.5.3: Arbeitsrecht				
2		3.5.4 Beamtenrecht				
6		Modul 3.6: Vertragsgestaltung und rechtliche Kernkompetenzen	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	3,2 %
2		3.6.1: Vertragsgestaltung				
4		3.6.2: Rechtliche Kernkompetenzen bei Digitalisierungsprojekten				
53		Summen				28,5 %

Anlage II.5: Modulgruppe 4: Digital Leadership						
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung			Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
5		Modul 4.1 Digital Governance: Von der ganzheitlichen Strategie zur Umsetzung	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	2,7 %
2		Modul 4.1.1: Strategische und integrale Steuerung				
1		Modul 4.1.2: Smart Cities und Smart Services				
2		Modul 4.1.3: Grundlagen des Change Managements				
8		Modul 4.2: Führung, Kommunikation und Partizipation im digitalen Kontext	Klausur	3h	oder Hausarbeit; Präsentation	4,3 %
3		Modul 4.2.1: Gestaltung von Kommunikation und Partizipation mit digitalen Medien				
3		Modul 4.2.2: Führung und Teamentwicklung mit digitalen Medien				
2		Modul 4.2.3: Digitalisierung und digitales Wissensmanagement				
13		Summen				7 %

¹ LP = Leistungspunkte

Teil B: Praxisphasen und Fallstudien, Bachelorarbeit

Anlage II.6: Modulgruppe 5: Praxisphasen			
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung
10		Praktika 1 und 7	Praktikumsbericht und Präsentation
10		Summen	-

¹ LP = Leistungspunkte

Anlage II.7: Modulgruppe 6: Fallstudien				
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
4		Modul 6.1	Praktikumsbericht und Präsentation	2,14 %
4		Modul 6.2	Praktikumsbericht und Präsentation	2,14 %
4		Modul 6.3	Praktikumsbericht und Präsentation	2,14 %
4		Modul 6.4	Praktikumsbericht und Präsentation	2,14 %
4		Modul 6.5	Praktikumsbericht und Präsentation	2,14 %
20		Summen		10,7 %

¹ LP = Leistungspunkte

Anlage II.8: Modul 7: Bachelorarbeit				
LP ¹		Modul	Art der Prüfungsleistung	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17
8		Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	13 %
8		Summen		13 %

¹ LP = Leistungspunkte